

Zeitschrift:	Schweizer Spiegel
Herausgeber:	Guggenbühl und Huber
Band:	8 (1932-1933)
Heft:	1
Rubrik:	Die Steuererklärung : eine kleine Anthologie lustiger Eintragungen auf Steuererklärungsformularen gesammelt in den Steuerämtern verschiedener Schweizer Städte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE STEUERERKLÄRUNG

Eine kleine Anthologie lustiger Eintragungen auf Steuererklärungsformularen gesammelt in den Steuerämtern verschiedener Schweizer Städte

Mit einer Illustration von Alois Carigiet

In der Steuererklärung eines Tiefbauunternehmers findet sich folgende Eintragung:

Rohes Einkommen	Fr. 29,025.25
Löhne, Unkosten usw.	Fr. 28,925.25
Einkommen	Fr. 100.—

Irrtum und Missrechnung vorbehalten !

* * *

Ein Reisender schreibt:

Die Steuererklärung musste wegen vorgerückter Zeit übers Knie gebrochen werden !

* * *

Ein Schreiner:

Im Fall einer höhern Einschätzung und Nichtbeachtung meiner grossen Familie ist zu gewärtigen, dass ich gar nichts zahle und das Resultat, das folgen wird, werden Sie bitter bereuen.

* * *

Auch die Hebamme ist nicht zufrieden:

Weil die Geburten Jahr für Jahr zurückgehen, bleibt nichts mehr zum Versteuern !

* * *

Im Kanton Bern darf der Steuerpflichtige, der verheiratet ist, für die Frau von seinem Einkommen 100 Fr. abziehen, jedoch nur, wenn er vor dem 1. März geheiratet hat.

Ein Steuerpflichtiger schrieb nun unter „Bemerkungen“ auf den Steuerzettel:

« Ich heirate zwar erst am 1. Juni. Trotzdem der Stichtag am 1. März ist, werde ich mir erlauben, meine Frau doch vom 1. Januar an abzuziehen. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden. »

* * *

Stickerin:

Wie Sie wissen, war ich krank von Mitte Februar bis Dezember. Verdienen konnte ich nichts, aber dafür muss ich nun Doktorrechnungen zahlen.

Nun muss ich mit einem steifen Bein umherlaufen und soll noch Steuern zahlen !

* * *

Ein anderer schreibt:

R. E. ist ein ausserehelich geborenes Kind, zu dessen Vater ich verknurrt (?) wurde. Also Abzug Fr. 100. Ausweis liegt bei !

* * *

Lehrer:

Meine Einschätzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass mir das gleiche Recht zusteht wie vielen andern Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen mit Erfolg auf die Hälfte bis zu einem Drittel reduzieren.

Jeder Bürger ist vor dem Gesetz gleich !

* * *

Privatier:

Bitte um Ruhe, weil kein Verdienst !

* * *

Kürzlich schrieb ein älteres Fräulein:

« Also mein Einkommen ist und bleibt Fr. 1200. Wenn Sie mir nicht Glauben schenken, so können Sie ja meine Schwester inhaliieren, die ist über mein Einkommen auf dem Laufenden. »

* * *

Ein Italiener, der von seiner Frau getrennt lebt, und Alimente für sie bezahlen muss, zieht jedesmal den Betrag der Alimente ab (was unrichtig ist) und bemerkt dazu:

« Für Alimente stüre ik nit. Frau hat ein gutes Geschäft jetzt mit Gemüs und fahrt mit Herren umeinander und schickt mir Ansichtskarten. Ik zahle keine Stüre für Alimente. »

* * *

Eine Magd schrieb:

Beruf : « Dienstmädchen. »

Stellung im Beruf : stehend am Schüttstein.

* * *

Ein besserer Herr, der an Speditionsunternehmen im Mittelmeer beteiligt ist schrieb:

« Gestützt auf § 74 des Steuergesetzes, stelle ich hiermit das Gesuch um den Erlass meiner Steuern, indem ich mich leider genötigt sehe, meine Verhältnisse weitgehendst einzuschränken. Meine Einkünfte aus dem Mittelmeer werden immer spärlicher, und ich kann für meine Frau von jetzt an nur noch ein Dienstmädchen (statt zweii) halten. »

§ 74 des Steuergesetzes gewährt Erlass der Steuern bei wirtschaftlicher Notlage, Verarmung oder weitgehender Unterstüzungspflicht des Steuerpflichtigen.

* * *

Arbeitsloser:

Einschätzung 0. Aber bedeutungsvoll korrigiert er : « Mein Rufname ist Robert ! »

* * *

Ein Linoleumleger schrieb auf die Steuererklärung unter Bemerkungen:

« Es ist bitter, wenn man seine Frau und 5 Kinder durchschlagen muss. »

* * *

Eine Frau, die einen Grundstücksgewinn von Fr. 40,000 zu verzeichnen hat, aber um die Steuerpflicht herumkommen möchte, schrieb am Schluss ihres Briefes:

« Am besten wäre es, ich machte meinem Leben jetzt ein Ende, damit diese entsetzliche Plagerei einmal aufhört. »